



Straßenbahnverlängerung Traun

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.....	2

Straßenbahnverlängerung Traun

Geprüfte Stelle(n):

Schiene OÖ GmbH

Prüfungszeitraum:

21. September bis 4. Oktober 2017

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung des vom Kontrollausschuss am 1. Dezember 2016 beschlossenen Verbesserungsvorschlages des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung "Straßenbahnverlängerung Traun" (Zl. LRH-120000-8/7-2016-LI).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und dem Verbesserungsvorschlag nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Dipl.-Ing. Helmut Lipa

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Schiene OÖ GmbH in der Schlussbesprechung am 18. Oktober 2017 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Straßenbahnverlängerung Traun“ vom 12. September 2016 insgesamt einen Verbesserungsvorschlag vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016, dass der LRH diesen Verbesserungsvorschlag einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihm seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlung umgesetzt ist.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Die Schiene OÖ GmbH sollte dafür sorgen, dass laufend mittels einer umfassenden Kostenverfolgung einschließlich der Gesamtkostenprognose die Kostensituation in Relation zum vom Oö. Landtag beschlossenen Finanzierungsvolumen dargestellt wird. Damit kann für die Entscheidungsträger die Datengrundlage für die allenfalls notwendigen kostensteuernden Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. (Berichtspunkt 11, Umsetzung ab sofort)</p> | <p>VOLLSTÄNDIG
UMGESETZT</p> |
| | |

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

- I. **Die Schiene OÖ GmbH sollte dafür sorgen, dass laufend mittels einer umfassenden Kostenverfolgung einschließlich der Gesamtkostenprognose die Kostensituation in Relation zum vom Oö. Landtag beschlossenen Finanzierungsvolumen dargestellt wird. Damit kann für die Entscheidungsträger die Datengrundlage für die allenfalls notwendigen kostensteuernden Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.** (Berichtspunkt 11, Umsetzung ab sofort)

- 1.1. Die Schiene OÖ GmbH sorgt nunmehr gemeinsam mit der beauftragten Planungsgemeinschaft für einen laufenden Gesamtkostenüberblick. Dabei wird auch die jeweils aktuelle Gesamtkostenprognose mit dem beschlossenen Finanzierungsvolumen (rd. 73,3 Mio. Euro) verglichen. Im Juni 2017 (Stand 30.6.2017) betrug die Gesamtkostenprognose rd. 73,1 Mio. Euro und die Kostenreserve rd. 0,2 Mio. Euro.

Die Schiene OÖ GmbH geht davon aus, dass sich die endgültigen Gesamtkosten gegenüber dieser Prognose noch etwas reduzieren werden. Dies deshalb, da kaum davon auszugehen ist, dass alle derzeit noch in der Prognose enthaltenen Kostenrisiken auch wirklich zum Tragen kommen und weil sich durch mögliche Grundstücksverkäufe die Kostensituation bei den Grundeinlösen verbessern könnte.

- 1.2. Die Kostenverfolgung einschließlich Gesamtkostenprognose ist nunmehr geeignet, den Entscheidungsträgern die notwendigen Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen.

Der LRH bewertet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

1 Beilage

Linz, 2. November 2017

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 120000-8/11-2017-Li, zur
Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Straßenbahnverlängerung
Traun"

Ort und Datum:

LRH, am 18. Oktober 2017

Teilnehmende Organisationen:

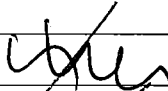
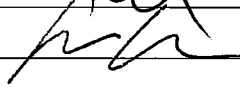
- Schiene OÖ GmbH

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

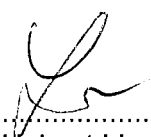
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
S-06	KUBASTA		X	
S-00	STADLBAUER		X	

LRH:


.....
Dipl.-Ing. Helmut Lipa